

Rechtlicher Hinweis:

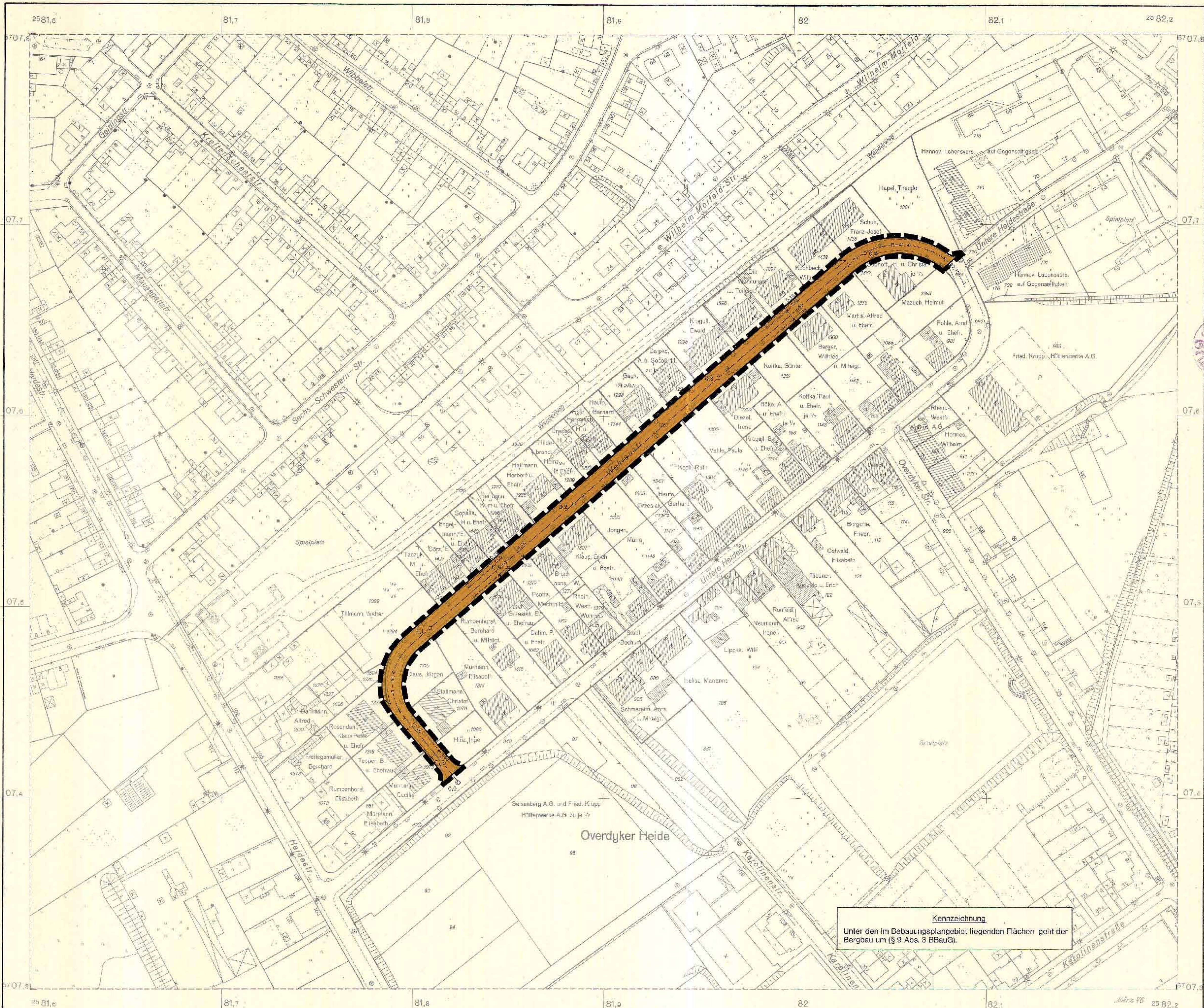
Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.



Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates vom ... 16. Dez. 1976 ... zu Punkt 15 der Tagesordnung ... nach welchem der Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG auszulegen ist.

Oberbürgermeister
Ratsmitglied
Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des BBauG in der Zeit vom - 8. Juni 1976 bis einschließlich 8. Juli 1976 auszufragen.

Bochum, den - 9. Juli 1976

Der Oberstadtdirektor
Burdmann

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates vom - 16. Dez. 1976 ... zu Punkt 15 der Tagesordnung ... nach welchem der Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG auszulegen ist.

Bochum, den - 16. Dez. 1976

Der Oberstadtdirektor
Burdmann

Dieser Bebauungsplan ist - teilweise - gemäß § 11 des BBauG mit Verfügung vom 23.2.77 (Aktz. 33.2.1-24-176/76) genehmigt worden.

Bochum, den - 23.2.77

Der Regierungspräsident
Wahlgang

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurde am 18. April 1977 vollzogen.

Entsprechend der ortsüblichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan öffentlich ausgelegt.

Bochum, den - 20. April 1977

Der Oberstadtdirektor
Burdmann

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsvorsitzenden des Siedlungsverbands Ruhrkohlenbezirk vom ... (Aktz. ...).

Diesem Plan hat - haben der Verbandsausschuß - und der Verbandsdirektor des Siedlungsverbands Ruhrkohlenbezirk am ... und am ... zugestimmt.

Bochum, den ...

Der Verbandsdirektor
I. A.

An der Aufstellung dieses Planes hat ... als Straßenbausträger mitgewirkt.

Bochum, den ...

Der Oberstadtdirektor
I. A.

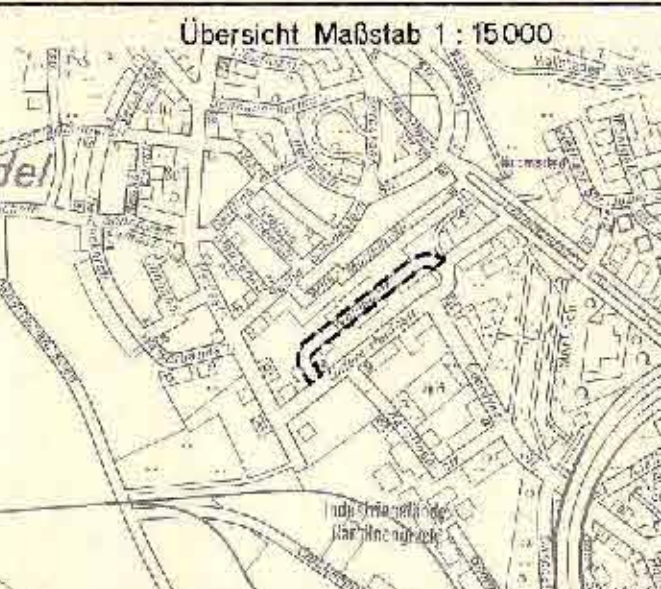
Stadt Bochum Bebauungsplan Nr. 495

für die Verkehrsfläche der Wehlastraße

nach den §§ 1, 2, 8 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) i.V. mit den Vorschriften der Bauordnungsverordnung in der Fassung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1287/1968, S. 17), der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21), § 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. 4. 1970 (GV. NW 1970, S. 299) i.V. mit § 103 der Bauordnung NW vom 27. 1. 1970 (GV. NW 1970, S. 89).

Grundrißplan
Blatt 1
Maßstab 1 : 1000

Kartengrundlage
Stadtkarte Nr. 332 341
334 343



Der Bebauungsplan besteht aus diesem Grundrißplan Blatt 1 und 1 Höhenplan (Blatt 2).

Bochum, den - 1. Juni 1976

Der Oberstadtdirektor
Burdmann

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965

Bochum, den - 1. Juni 1976

Verm. u. Katastramt
Bochum, den - 1. Juni 1976

Bochum, den - 1. Juni 1976

Bochum, den - 1. Juni 1976

Bestand

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

WR Reine Wohngebiete § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

WA Allgemeine Wohngebiete § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO

M Wohngebiete § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO

SE Gewerbegebiete § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 2 BauNVO)

III Zahl der Vollgeschosse (2) als Höchstgrenze

IV Misch- und Hochgrenze

IVa bis IVc 7 annehmbar zulässig

IVd Grundflächenzahl

IVe Geschosshöhenzahl

Iv Bauweisezahl

ZEICHENERKLÄRUNG

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) u. Öffene Bauweise nur Einzel- u. Doppelhäuser u. nur Baugrenzen zulässig Geschlossene Bauweise Baulinie Baugrenze	Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BauNVO) Flächen oder Baugrenzen für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen Umwärterstation	Sonstige Festsetzungen Stellung der Hauptgebäude zwei Festsetzung durch Text (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO) Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauNVO) Stellplätze Garagen Gemeinschaftsstellplätze Gemeinschaftsgaragen	Vermerkte Darstellungen u. nachrichtliche Übernahmen Umgrenzung der Flächen, die als Verbandsgebiet des Siedlungsverbands Ruhrkohlenbezirk aufgenommen worden sind Flächen für Bannanlagen (§ 9 Abs. 4 BBauG)
Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe 1 BauNVO) "Flächen oder Baugrenzen für den Gemeinbedarf" Schule Kirche Kindertagesstätte, Kindergarten	Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauNVO) Grünflächen (Streuholz) Parkanlage Spielplatz	Basistexte für besondere bauliche Anlagen, die privat wirtschaftlicher Zwecke dienen, Textzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe 1 BauNVO) Von der Bebauung für zulässige Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG) Anschluß der Grundstücke an die Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) Flächen für geringfügige Mülltonnen - Standplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG) Mit Beh., Fahr- und Leitungsrechten zu bebauenden Flächen. Diese Rechte dürfen den Anschluß an Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen auf den Grundstücken an die Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauNVO)	Sonstige Darstellungen vorgelegte Aufteilungen und Subdivisionsmaße
Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO) Straßenverkehrsflächen (öffentl.) Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO) Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft Flächen für land- oder forstwirtschaftl.		